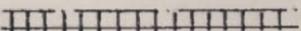


## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Ausweisung dieses Bebauungsplanes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757 und 1763)

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Garagenhöhe darf maximal 2,70 m, die Garagenlänge 7 m nicht überschreiten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.  
Ausnahmen: überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von max. 50 cbm, Gartenhäuser bis zu einer Größe von max. 30 cbm.
3. In den durch Zeichnung (  ) festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet